

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Militäranwärterfrage

Erzberger, Matthias

Berlin, 1914

Sechstes Kapitel. Militärdienstzeit und Besoldungsdienstalter

[urn:nbn:de:bsz:31-242839](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242839)

gabe neuer Stellenverzeichnisse nicht stattgefunden hat, muß eine solche nicht nur für den Staatsdienst erfolgen, sondern auch für den Kommunal- dienst sind nicht nur Verzeichnisse anzulegen, sondern auch die tatsächlich offenen Stellen der Militäránwärter schnell zur Kenntnis zu bringen.

Endlich wird man sich doch dazu verstehen müssen, eine einheitliche Kontrollinstanz für die gesamte Frage der Anstellungsgrundsätze zu errichten. Als solche kann nach Lage unserer staatsrechtlichen Verhältnisse nur das Reichsamt des Innern in Betracht kommen, wie es auch der Bund der Militäránwärter angeregt hat. Diese Kontrollinstanz kann gleichzeitig oberste Vermittlungsinstanz für die Anstellung werden und so den einzelnen Behörden viele Arbeit ersparen. Nachdem der Bundesrat einmal die Grundsätze erlassen hat, muß auch die Aufsicht über ihre Durchführung im Interesse des Reichs liegen; das ist die von selbst sich ergebende Konsequenz wie kein unitarisches Bestreben. Grundsätze erlassen mit dem stillen Vorbehalt, sie nicht auszuführen, darf man dem Bundesrat nicht unterstellen. Manche Reibung würde durch eine solche Instanz erspart und das Reich, das den Zivilversorgungsschein ausstellen läßt, weiß dann auch, was mit diesem erzielt wird und kann eher auf Abhilfe dringen.

Schstes Kapitel.

Militärdienstzeit und Besoldungsdienstalter.

Die Beratung des Mannschaftsversorgungsgesetzes im Jahre 1906 gab Gelegenheit, eingehend die Frage zu erörtern, in welchem Lebensalter der Militäránwärter zur etatsmäßigen Anstellung kommt und wie lange er im Zivildienst verbleibt. Dabei stellte sich heraus, daß dieserhalb in den einzelnen Ressorts große Unterschiede bestehen. Damals betrug die Beamtendienstzeit

| | für Zivilánwärter | | für Militäránwärter | |
|-------------------------------|-------------------|-----------|---------------------|-----------|
| bei der Reichspost | 21,11 | Jahre | 22,00 | Jahre |
| bei der Eisenbahnverwaltung | 21,11 | " | 20,11 | " |
| bei der Verwaltung der in- | | | | |
| direkten Steuern . . . | 26 | } 80 = 27 | 12 | } 50 = 17 |
| bei der Berg- usw. Verwaltung | 27 | | 20 | |
| bei der Justizverwaltung . . | 27 | | 18 | |

Nach diesen amtlich vorgenommenen Ermittlungen bleibt der Militäránwärter teilweise nicht einmal $\frac{2}{3}$ solange in seiner Stelle wie der Zivilánwärter. Wenn diese amtlichen Zahlen auch kein erschöpfendes Gesamtmaterial gegeben haben, so ließen sie doch den einen Schluß zu, daß die Militäránwärter in einem erheblich späteren Lebensalter zur An-

stellung kommen als die Zivilanwärter. Der Reichstag forderte darum schon 1906 die Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter. Das war ein Gebot der Gerechtigkeit, keine Verletzung berechtigter anderer Interessen.

A. Reich.

Als darum im Jahre 1909 ein Befoldungsgesetz für Reichsbeamte erlassen wurde, fanden folgende Bestimmungen Aufnahme:

§ 7. Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber im Heere oder in der Marine gedient haben, wird bei der ersten etatsmäßigen Anstellung die Militär- und Marinendienstzeit

- a) soweit diese und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre übersteigt, bis zu drei Jahren, mindestens jedoch mit einem Jahre,
- b) soweit die Militär- und Marinendienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit 12 Jahre nicht übersteigt, mit einem Jahre auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Den Militäranwärtern, die weniger als 9 Jahre im Heere und in der Marine gedient haben, wird die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bei der ersten etatsmäßigen Anstellung als mittlere Beamte oder Kanzleibeamte bis zur Dauer eines Jahres auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahre liegende Militär- und Marinendienstzeit bleibt außer Betracht.

§ 8. Werden Unterbeamte aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter als mittlere Beamte oder als Kanzleibeamte angestellt, so findet eine Anrechnung der Militär- und Marinendienstzeit insoweit statt, als nicht schon die bei der Anstellung als Unterbeamte stattgehabte Anrechnung zu einer gleichen Verbesserung des Dienst Einkommens in der neuen Klasse führt.

Übergangsvorschriften.

§ 40. Den Beamten aus der Klasse der ehemaligen Militäranwärter, auch wenn sie sich in Beförderungsstellen befinden, wird das Befoldungsdienstalter insoweit vorgerückt, wie eine Vorrückung erfolgt wäre, wenn die §§ 7 und 8 schon zur Zeit der ersten etatsmäßigen Anstellung oder Überführung aus einer Unterbeamtenstelle in eine Stelle des mittleren oder Kanzleidienstes in Geltung gewesen wäre."

In diesen Vorschriften waren nur die Grundgedanken enthalten. Die dann erlassenen Ausführungsbestimmungen brachten eine Reihe von Härten, um deren Beseitigung der Bund der Militäranwärter den Reichstag bat; es sollte insbesondere

- a) jegliche Zivildienstzeit, gleichgültig bei welcher Behörde und in welcher Stellung im Reichs-, Staats- oder Kommunal- usw. Dienste sie abgeleistet ist, als anrechnungsfähig bezeichnet werden,
- b) die anrechnungsfähige Dienstzeit der in Beförderungsstellen befindlichen Militäranwärter insoweit in den Beförderungsstellen angerechnet werden, als durch die Anrechnung in der ersten etatsmäßigen Stelle eine der Länge der anzurechnenden Dienstzeit

entsprechende Vordatierung in der Beförderungsstelle nicht erfolgt ist, und

- c) die zu ungunsten der Militäranwärter stattgefundene Ausschaltung des 13. Dienstjahrs beseitigt werden.

Diese Beschwerden erscheinen nicht unbegründet; es ist nämlich überall nur die nach dem 13. Jahre liegende Dienstzeit angerechnet worden. Einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Militäranwärter z. B., der 13 Jahre 6 Monate (einschließlich des bei der Zivilbehörde abgeleiteten Probejahrs) beim Militär gedient hat und 1 Jahr und 6 Monate Diätar gewesen ist, sind nicht etwa die über das 12. Dienstjahr hinaus nachgewiesenen anrechnungsfähigen 3 Jahre, sondern tatsächlich nur 2 Jahre angerechnet worden. Durch diese Ausschaltung ist die Wirkung der Anrechnung für die Militäranwärter bei der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung, zum Teil auch bei den Militäranwärttern anderer Verwaltungen, sehr gering gewesen. Der Wert der gesetzlichen Bestimmungen ist durch die willkürliche Ausschaltung wesentlich herabgemindert worden. Es dürfte deshalb als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit angesehen werden, wenn die Ausschaltung des 13. Jahres beseitigt wird und die Beamten in den vollen Genuß der Allerhöchst bewilligten Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Befoldungsdienstalter gelangen.

B. Die Bundesstaaten.

Bei der Verabschiedung des Befoldungsgesetzes hat der Reichstag unterm 12. Juli 1909 folgende Resolution angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, mit den verbündeten Regierungen in Verhandlungen darüber einzutreten, daß die im § 8 — jetzt § 7 — des Befoldungsgesetzes beschlossenen Grundsätze über die Anrechnung der Militär- und Marinedienstzeit der Militäranwärter auf das Befoldungsdienstalter in allen Bundesstaaten gleichmäßig durchgeführt werden“.

Nach der Drucksache des Reichstags vom 13. Januar 1910 ist diese Resolution vom Bundesrate dem Herrn Reichskanzler überwiesen worden, und nach Seite 61 sind die Verhandlungen mit den verbündeten Regierungen eingeleitet.

Die Reichsregierung teilte im Jahre 1911 mit, daß „die Regelung eine gewisse Zeit erfordere, da es in den einzelnen Bundesstaaten des Erlasses eines Gesetzes bedürfe. Auch die Frage einer entsprechenden Berücksichtigung der im Kommunaldienste versorgten Militäranwärter sei bei den Bundesregierungen angeregt worden. Eine Mitteilung über deren Stellungnahme könne noch nicht erfolgen, da erst wenige

Außerungen eingegangen seien.“ Auch heute ist noch nicht überall entsprechend dem Beschlusse des Reichstags verfahren. Hier liegt es ganz allein bei den Einzelregierungen, Abhilfe herbeizuführen. Alle Besoldungsgesetze lassen so viel Spielraum, daß ein Ministerialerlaß im allgemeinen oder die Feststellung im Einzelfall so erfolgen kann, daß die Wünsche der Militäranwärter erfüllt sind. Folgende Zusammenstellung beleuchtet den derzeitigen Stand der Angelegenheit:

Gesetzes-Bestimmungen

über die Anrechnung von Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der im Staatsdienst angeestellten Militäranwärter sind erlassen in

| | | |
|--------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bayern | 28. 12. 10. | Wie im Reiche und Preußen. |
| Sachsen | 1910 | Desgl. |
| Württemberg | 17. 8. 11 | Desgl. |
| Baden | 17. 5. 10 | Ähnlich wie in Preußen. |
| Hessen | — | In den vorbehaltenen Stellen wird das Höchstgehalt bereits in 12 oder 15 Jahren erreicht, in den nicht vorbehaltenen in 21 Jahren, die Anfangsgehälter in den vorbehaltenen Stellen sind verhältnismäßig hoch — deshalb keine Anrechnungsbestimmungen. |
| Mecklenburg-Schwerin | 1. 4. 12 | Wie in Preußen. |
| Sachsen-Weimar | 30. 3. 10 | Desgl. |
| Oldenburg | 2. 12. 09 | Desgl. |
| Braunschweig | 14. 1. 01 | Günstiger wie in Preußen. |
| Sachsen-Meiningen | 18. 2. 10 | Bis 2 Jahre nach mehr als 12 jähriger Dienstzeit, sonst 1 Jahr. |
| Altenburg | — | Vorgelegt wie in Preußen. |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 18. 4. 08 | $\frac{1}{3}$ der Unteroffizier-Dienstzeit. |
| | 5. 2. 09 | |
| Anhalt | 1911 | Vorgelegt wie in Preußen. |
| Schwarzburg-Sondersh. | — | Erheblich günstiger wie in Preußen. |
| Schwarzburg-Rudolstadt. | — | Vorläufig abgelehnt. |
| Waldeck-Pyrmont | 1909 | Wie in Preußen. |
| Reuß älterer Linie | 27. 10. 11 | Desgl. |
| Reuß jüngerer Linie | 1. 6. 11 | Desgl. |
| Schaumburg-Lippe | 8. 10. 09 | Desgl. |
| Lippe-Detmold | — | In Aussicht. |
| Lübeck | 25. 10. 09 | Wie in Preußen; gilt auch für den Kommunaldienst. |
| Bremen. | 29. 4. 10 | Desgl. |
| Hamburg | 1910 | Einstweilen ausgesetzt. |
| Elfaß-Lothringen | 1913 | Wie in Preußen. |
| Mecklenburg-Strelitz | 20. 4. 12 | Desgl. |

Solche Bestimmungen für den Kommunaldienst auch zu treffen, haben außer Lübeck, Bremen, Hamburg alle Bundesregierungen abgelehnt.

C. Die Gemeinden.

Nur ganz wenige Gemeinden haben eine Anrechnung eines Teiles der Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter gewährt; die Verhältnisse sind hier ungemein verschieden. Es fehlt vielfach das System der Dienstaltersstufen, andere Gemeinden scheuen die Kosten. Aber eine Härte ist der heutige Zustand. Auch bei den Gemeindebeamten steht fest, wie groß die Altersunterschiede bei der Erreichung des Höchstgehalts zwischen Militär- und Nichtmilitäranwärtern bei den Kommunal- usw. Verwaltungen sind. Es kommen häufiger Altersunterschiede bis zu 15 und noch mehr Jahren in einzelnen Besoldungsklassen vor. Hiermit ist der Beweis erbracht, daß die Verhältnisse zwischen den Militär- und Zivilanwärtern im Kommunal- usw. Dienste zum mindesten genau so ungünstig liegen, wie dies bei den gleichen Anwärtern im Reichs- und Staatsdienste vor Erlass der Anrechnungsvorschriften der Fall war. Wenn nun diese Gründe dazu geführt haben, daß für die Reichs- und Staatsbehörden Anrechnungsvorschriften erlassen wurden, so dürfte es wohl recht und billig sein, für die Militäranwärter im Kommunal- usw. Dienste durch Anrechnungsvorschriften gleiche Rechte zu schaffen, wie sie nun schon seit 1908 die Militäranwärter im Reichs- und Staatsdienste genießen. Die Reichswehrmacht hat unzweifelhaft die Grundlage geschaffen, die eine friedliche Entwicklung des Vaterlandes ermöglicht. An dieser Entwicklung nehmen auch die Kommunen usw. in hervorragendem Maße teil. Sie haben in der rückliegenden, unserem Vaterlande beschieden gewesenen Friedenszeit einen erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung nehmen können, weil unsere durch unermüdete Arbeit schlagfertig erhaltene Armee und Marine sich als geeignete Werkzeuge erwiesen haben, den Frieden zu erhalten. Aus der Notwendigkeit der Unterhaltung des stehenden Heeres und der Marine ergibt sich jedoch als weitere Folge die Übernahme der mit diesen Einrichtungen verbundenen Verpflichtungen. Damit stehen auch die zum Zwecke der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erforderlich gewordenen gesetzlichen Anordnungen im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhange.

Wenn daher heute noch kein gesetzlicher Zwang für die Gemeinden zur Anrechnung besteht, so würde zunächst kein Bedenken vorliegen, einen solchen einzuführen. Sodann sollten es die Gemeinden selbst als eine Ehrensache ansehen, hier nicht hinter Reich und Staat zurückzubleiben.